

## VIII. Nachtrag zum Strassengesetz

Antrag der Redaktionskommission vom 2. Juni 2025

Art. 72 Abs. 1 Ingress: Soweit keine Beiträge zur Verfügung stehen, trägt dieDie politische Gemeinde trägt die Kosten für Bau und Unterhalt, ~~soweit keine Beiträge zur Verfügung stehen:~~